

Wer ist wann gefahren?

KOLUMNE VON UWE LENHART: „FAHRTENBUCHAUFLAGE“

Ein Fahrtenbuch ist in jedem Fall praktisch: Gut geführt, gibt es Auskunft über jede einzelne Fahrt eines bestimmten Fahrzeugs – inklusive Dauer und Anlass, Name und Anschrift des Fahrzeugführers sowie seiner Unterschrift als Bestätigung. Doch wann kann die Straßenverkehrsbehörde es anordnen, dass ein Fahrtenbuch verbindlich geführt werden muss?

In einer Tempo-30-Zone wird der Geschäftswagen einer Versicherung mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit geblixt. Der Fahrer ist über 26 km/h zu schnell gefahren. Doch die Identität des Fahrzeuglenkers zur Tatzeit kann nicht sicher ermittelt werden, da mehrere Angestellte der Versicherung den Wagen für geschäftliche Fahrten nutzen. Das Verfahren gegen die Versicherung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung muss eingestellt werden.

Ein Fahrtenbuch: Instrument zur Identitätskontrolle

In dem geschilderten Beispiel ordnete die Straßenverkehrsbehörde nach dem Vorfall die Führung eines Fahrtenbuchs an. Künftig muss jeder Mitarbeiter der Versicherung, der den Geschäftswagen bewegt, jede einzelne Fahrt genau dokumentieren – und sei es auch nur zur Post um die Ecke. Das Ziel: Durch diese Maßnahme soll gewährleistet sein, dass bei der nächsten Ordnungswidrigkeit der Täter einwandfrei ermittelt werden kann. Doch ist diese Maßnahme auch rechtmäßig?

Rechtliche Bedingungen der Fahrtenbuchauflage

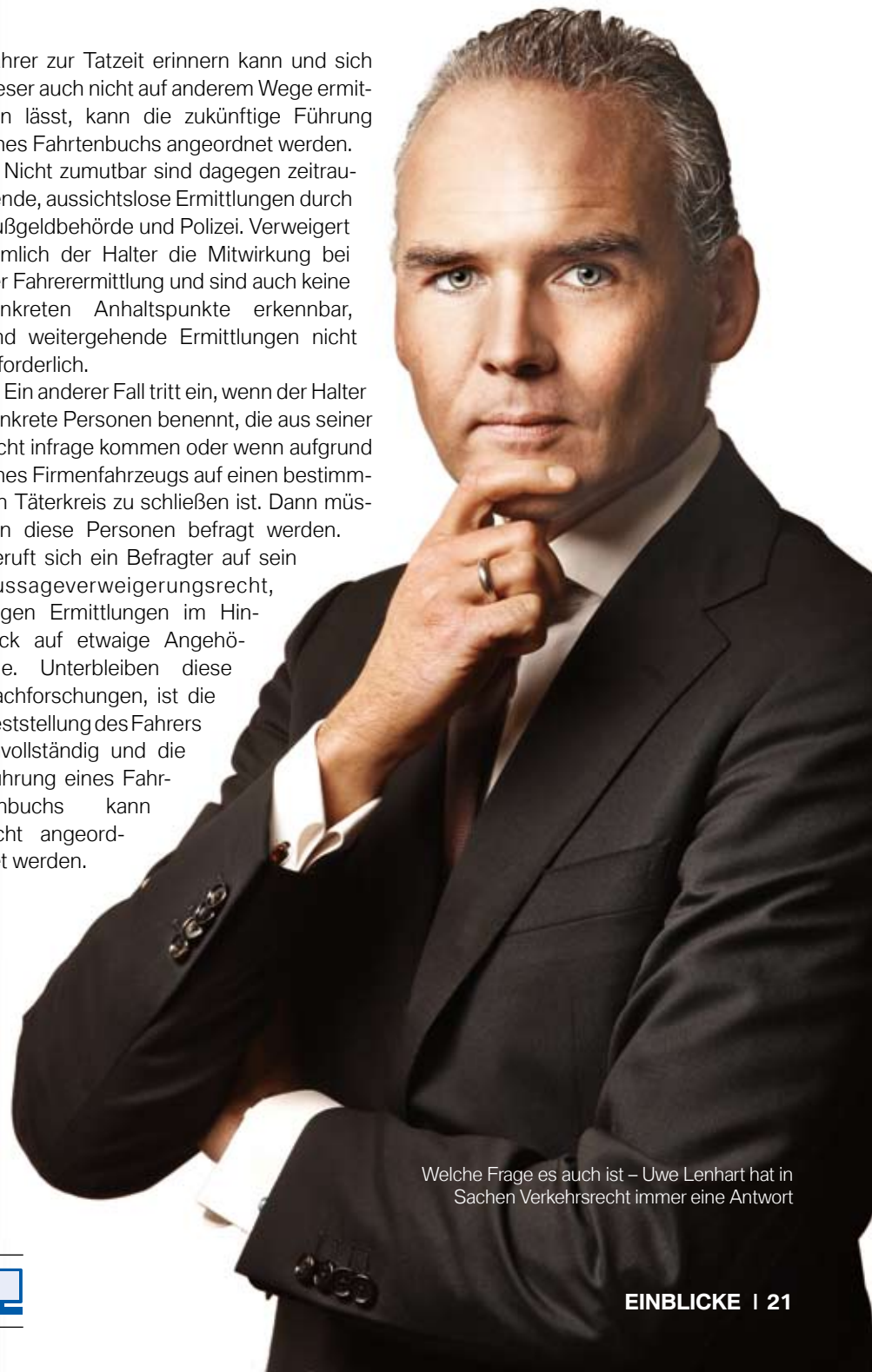
Die Fahrtenbuchauflage ist rechters, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Folgende Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung müssen erstmalig vorliegen: mit mindestens einem Punkt bewertete Verkehrsverstöße oder aber eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h.

Entscheidend ist, dass alle Nachforschungen zur Identität des Fahrers ergebnislos blieben. Die Straßenverkehrsbehörde muss den Fahrzeughalter innerhalb von zwei Wochen über den Verstoß befragen. Wenn der Halter sich nicht mehr an den

Fahrer zur Tatzeit erinnern kann und sich dieser auch nicht auf anderem Wege ermitteln lässt, kann die zukünftige Führung eines Fahrtenbuchs angeordnet werden.

Nicht zumutbar sind dagegen zeitraubende, aussichtslose Ermittlungen durch Bußgeldbehörde und Polizei. Verweigert nämlich der Halter die Mitwirkung bei der Fahrerermittlung und sind auch keine konkreten Anhaltspunkte erkennbar, sind weitergehende Ermittlungen nicht erforderlich.

Ein anderer Fall tritt ein, wenn der Halter konkrete Personen benennt, die aus seiner Sicht infrage kommen oder wenn aufgrund eines Firmenfahrzeugs auf einen bestimmten Täterkreis zu schließen ist. Dann müssen diese Personen befragt werden. Beruft sich ein Befragter auf sein Aussageverweigerungsrecht, folgen Ermittlungen im Hinblick auf etwaige Angehörige. Unterbleiben diese Nachforschungen, ist die Feststellung des Fahrers unvollständig und die Führung eines Fahrtenbuchs kann nicht angeordnet werden.



Welche Frage es auch ist – Uwe Lenhart hat in Sachen Verkehrsrecht immer eine Antwort

